



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8945/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Vergabeverfahren Elektronisch überwachter Hausarrest“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Verfahrensführung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2006, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 idF BGBl. II Nr. 312/2002, der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und nicht dem Bundesministerium für Justiz obliegt.

Zu 1:

Am 25. Februar 2016 wurden Zusatzinformationen gegeben, die sich aufgrund von sieben konkreten Fragestellungen der Interessenten ergeben hatten; daraus ergaben sich auch geringfügige Adaptierungen der Teilnahmebedingungen.

Am 4. März 2016 wurde die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge um fünf Tage verlängert.

Die am 25. Februar 2016 in Beantwortung der Fragen gegebenen Zusatzinformationen lauten wie folgt:

1. Frage:

„2.1 Ziel dieses Vergabeverfahrens – Alkoholkontrolle & biometrisches Erkennungsverfahren“

Frage: 2.1 des Teilnahmeantrages listet Anforderungen auf, die das ausgeschriebene System erfüllen muss.

Sind die aufgezählten 10 Punkte tatsächlich Muss-Kriterien? Insbesondere das Verhältnis der

ersten 3 Punkte zueinander ist uns nicht klar:

Punkt 1 und 2 unterscheiden sich in Punkt 2 durch den Zusatz "inklusive einer technischen Möglichkeit zur Alkoholkontrolle samt einem biometrischen Erkennungsverfahren". In Punkt 3 geht es dann um Überwachung nicht nur im Wohnbereich, sondern auch außerhalb unter Verwendung einer GPS-Fußfessel. Diese GPS-Ortung ist weiter hinten unter 2.2 bezeichnet als "eine etwaige angebotene GPS-Ortung", die kompatibel zu Galileo sein muss. Heißt das Wort "etwaige", die GPS-Ortung und auch die Alkoholkontrolle sind als Kann-Kriterium zu verstehen, während die Anforderungen in Punkt 1 (Überwachung im Wohnbereich mit Sender und Empfänger) im Verhältnis dazu jedenfalls ein Muss-Kriterium sind?

Antwort: Alle unter 2.1 aufgezählten Punkte sind Muss-Kriterien, d.h. die angebotene Gesamtlösung muss eine Überwachung im Wohnbereich, eine Überwachung im Wohnbereich inklusive einer technischen Möglichkeit zur Alkoholkontrolle samt einem biometrischen Erkennungsverfahren und eine Überwachung auch außerhalb des Wohnbereichs unter Verwendung einer GPS-Fußfessel beinhalten. Der Anteil der Geräte zur Überwachung im Wohnbereich inklusive einer technischen Möglichkeit zur Alkoholkontrolle samt einem biometrischen Erkennungsverfahren beträgt ca. 25 Prozent, der Anteil der Geräte zur Überwachung auch außerhalb des Wohnbereichs unter Verwendung einer GPS-Fußfessel beträgt ca. 10 Prozent.

Die Teilnahmebedingungen werden dahingehend berichtigt.

2. Frage:

„2.1 Ziel dieses Vergabeverfahrens – Alkoholkontrolle“

Frage: Nach welchen festgelegten Richtlinien bzw. Normen muss das technische Gerät für die Alkoholkontrolle geeicht bzw. überprüft sein?

Antwort: Das technische Gerät zur Alkoholkontrolle muss Werte messen, die den Messungen der in der Alkomatverordnung (BGBl. Nr. 789/1994) genannten Geräte entsprechen.

3. Frage:

„2.1 Ziel dieses Vergabeverfahrens – biometrische Erkennungsverfahren“

Frage: Nach welchen festgelegten Richtlinien bzw. Normen muss das biometrische Erkennungsverfahren geeicht bzw. überprüft sein?

Antwort: Das biometrische Erkennungsverfahren muss ermöglichen, unbeaufsichtigt die Identität der Person feststellen zu können, an der die Alkoholkontrolle durchgeführt wird.

4. Frage:

„2.1 Ziel dieses Vergabeverfahrens – unbefristet“

Frage: 2.1 des Teilnahmeantrages besagt, Ziel des Vergabeverfahrens sei "der Abschluss eines Rahmenvertrages über die unbefristete Bereitstellung und Wartung von Hard- und

Software für die elektronische Überwachung des Hausarrestes in ganz Österreich für öffentliche Auftraggeber". Wie ist das Wort "unbefristet" in diesem Zusammenhang zu verstehen? Wird der Rahmenvertrag eine bestimmte Laufzeit haben oder soll er unbefristet abgeschlossen werden?

Antwort: „Unbefristet“ bedeutet „ohne Befristung“, d.i. ohne vorab definiertes zeitliches Ende. Der Vertrag endet somit nicht durch Zeitablauf, sondern durch Kündigung. Modalitäten, Fristen und Termine werden im Rahmenvertrag festgelegt.

5. Frage:

„2.1 Ziel dieses Vergabeverfahrens – Datenschutzbestimmungen“

Frage: Welche Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind explizit im Zusammenhang mit dem biometrischen Erkennungsverfahren für den Lieferanten zu beachten?

Antwort: Der Auftragnehmer wird zur Einhaltung der österreichischen Datenschutzbestimmungen und zur generellen Geheimhaltung verpflichtet werden und erfüllt daher diese Bestimmungen im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber. Alle zum Thema Datenschutz relevanten Bestimmungen befinden sich im Datenschutzgesetz und wird darauf im § 15a StVG Bezug genommen.

6. Frage:

„6.3 Technische Leistungsfähigkeit – Mindestauftragswert“

Frage: Der Mindestauftragswert beträgt Euro 300.000,-- und es müssen 200 Personen mittels RF und 50 Personen mittels GPS überwacht worden sein.

-> Sind Referenzprojekte, bei welcher nur ein Produkt/Technologie (z.B. RF) die Mindeststückzahl erfüllen, akzeptiert, wenn das andere Produkt/Technologie (z.B. GPS) dafür in einem anderen Projekt diese mind. Stückzahl erreicht?

Siehe Beispiel:

Land A Total >300.000,-- Euro mit GPS >1000 Stk. aber mit RF nur <200 Stk

Land B Total >300.000,-- Euro mit RF >2000 Stk aber mit GPS nur <50 Stk

Antwort: Ja.

Die Teilnahmebedingungen werden dahingehend berichtigt.

7. Frage:

„9.2 Auswahlkriterium Referenzen“

Frage: Verstehen wir Punkt 9.2 (Auswahlkriterium Referenzen) richtig, dass alle max. fünf Referenzprojekte als Auswahlkriterien herangezogen werden, inklusive jener zwei, die zum Nachweis der Eignung zu benennen sind? Wir fragen, weil unseres Wissens als

Eignungskriterien „verbrauchte“ Kriterien nicht mehr als Auswahl- oder Zuschlagskriterien verwendet werden dürfen.

Werden Referenzprojekte, die von Subunternehmern, des Bewerbers erbracht wurden, als Auswahlkriterien berücksichtigt?

Antwort: Unter „alle“ werden in rechtsrichtiger Auslegung nur jene verstanden, die der Teilnehmer nicht für die Beurteilung der Eignung genannt hat. Für ein besseres Verständnis wird dieser Punkt berichtigt. Subunternehmer die Referenzprojekte für den Bewerber erbracht haben, sind als notwendige Subunternehmer definiert. Die Teilnahmebedingungen werden dahingehend berichtigt.

Mit 25. Februar 2016 wurden die Teilnahmebedingungen berichtigt wie folgt:

In den Teilnahmebedingungen werden mit dieser Berichtigung die nachfolgend beschriebenen Änderungen durchgeführt. Die neu erstellte Version der Teilnahmebedingungen ersetzt die alten Teilnahmebedingungen und ist als Basis für die Erstellung der Teilnahmeunterlagen zu verwenden:

RZ 12 wird wie folgt geändert:

Eine **etwaig** angebotene GPS-Ortung muss kompatibel zu Galileo sein, wenn dieses in Betrieb geht.

RZ 76 wird wie folgt geändert:

Der Mindestauftragswert je zulässiger Referenz beträgt € 300.000,-- und es müssen im Rahmen des Projekts zumindest 200 Personen mittels RF-Technologie (oder einer gleichwertigen Technologie) **und** oder 50 Personen mittels GPS elektronisch überwacht worden sein.

~~Hinweis: Die zum Nachweis der Eignung benannten Referenzen werden ebenfalls zur Bewertung des Teilnahmeantrags im Rahmen der Auswahlkriterien herangezogen, wobei nur die Übererfüllung der Mindestanforderungen berücksichtigt wird.~~

RZ 116 wird wie folgt geändert:

Alle vom Bewerber benannten gültigen Projekte (**abzüglich der 2 Referenzprojekte zum Nachweis der Eignung = maximal 3 Referenzprojekte für die qualitative Bewertung**) werden von einer Expertenkommission des Auftraggebers, bestehend aus 5 Mitgliedern, qualitativ bewertet. Dabei werden folgende Kriterien betrachtet:

Zu 2:

Befristete Verträge enden grundsätzlich durch Zeitablauf, wohingegen unbefristete Verträge regelmäßig aus wichtigem Grund oder durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Um größtmögliche Flexibilität zu wahren und den optimalen

Zeitpunkt für eine zukünftige Neuausschreibung möglichst selbst bestimmen zu können (z.B. nach technologischen Innovationen), wurde diesmal ein unbefristeter (aber kündbarer) Rahmenvertrag gewählt.

Zu 3 und 4:

Die Ausschreibungsunterlagen/-anforderungen wurden von der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz beauftragt. Das Angebot der BBG zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz 2006 „Elektronische Fußfessel“ wurde am 30. Oktober 2015 angenommen.

Zu 5:

Die Alkoholkontrolle wurde wenige Monate nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages 2011 eingeführt und hat sich seitdem als unverzichtbarer Bestandteil des elektronisch überwachten Hausarrestes bewährt, worüber nicht zuletzt auch die Medien ausführlich berichteten. Speziell zur Vermeidung häuslicher Gewalt und bei einschlägigen Delikten ist eine einfache technische Möglichkeit zur Feststellung einer allfälligen Alkoholisierung des Verurteilten ein unabdingbarer Bestandteil dieser Vollzugsform. Nur dann kann bei Tätern, die die Tat unter Alkoholeinwirkung begangen haben, eine elektronische Fußfessel angeordnet werden, ohne ein zu großes Sicherheits- oder Rückfallsrisiko einzugehen.

Zu 6:

Die Verfügbarkeit dieser technischen Anforderung „mit Abgabe des Letztangebots“ wurde gewählt, damit diese Funktionalität bei den Teststellungen geprüft werden kann.

Zu 7:

Es wird eine ausführliche Dokumentation vorgenommen.

Zu 8 bis 10:

Gemäß § 36 Bundesvergabegesetz sind die für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialoges maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten und im Vergabeakt zu dokumentieren, was auch im konkreten Verfahren geschieht.

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 und 3 Bundesvergabegesetz können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen, bzw. die zu erbringenden Dienstleistungen dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, dass der Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes im offenen oder nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann.

Auch wenn das Verhandlungsverfahren in rechtlicher Hinsicht ein "Ausnahmeverfahren" darstellt, wird es in der Praxis bei Ausschreibungen durch die BBG weitaus häufiger angewandt als z.B. das Offene Verfahren, mit dem nur standardisierte Leistungen ausgeschrieben werden können. Bei Leistungen wie z.B. Logistikleistungen, Serviceleistungen vor Ort und Lagerhaltung ist die für das Offene Verfahren ausreichend konkrete Beschreibung und Konkretisierung nur schwerlich bis gar nicht vorzunehmen. Dies würde in weiterer Folge entweder zu einer Vielzahl von Fragen im Zuge des Offenen Verfahrens führen oder den Bieter die Kalkulation derart erschweren, dass diese "großzügiger" kalkulieren müssten, um Eventualitäten abzudecken. Das Verhandlungsverfahren kann daher insgesamt als vorteilhafter für die Bieter erachtet werden und wird von diesen meist auch sehr geschätzt. Zum anderen führt es für die ausschreibende Stelle regelmäßig zu wirtschaftlich besseren Ergebnissen, weil die Bieter genauer kalkulieren können.

Zu 11 bis 16:

Gemäß § 105 Abs. 6 Bundesvergabegesetz sind „Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer (...) bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.“

Zu 17:

Das Durchführen eines Verhandlungsverfahrens (Zwiesgespräch zwischen Bewerber und ausschreibender Stelle) ist in anonymisierter Form de facto undurchführbar, weshalb keine Anonymisierung vorgenommen wird.

Zu 18:

Der Zeitraum ab Juni 2016 bis zur rechtzeitigen Zuschlagserteilung im Hinblick auf das Ende des laufenden Vertrages.

Zu 19:

Nach Punkt 9. „Bewertung“ der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erfolgt die Bewertung nach dem Bestbieterprinzip unter Zugrundelegung des Zuschlagskriteriums 1 „Preis“ und von Qualitätskriterien. Der Rahmenvertrag wird daher mit jenem nicht auszuscheidenden Bieter geschlossen, dessen Angebot die niedrigste bewertungsrelevante Gesamtpunkteanzahl erreicht hat.

Die bewertungsrelevante Gesamtpunkteanzahl errechnet sich aus dem Gesamtpreis und den Qualitätskriterien. Hier entspricht der Gesamtpreis den Schlechtpunkten, die Qualitätspunkte sind Gutpunkte, welche von den Schlechtpunkten abgezogen werden. Die Formel für die Berechnung der bewertungsrelevanten Gesamtpunkteanzahl lautet:

Gesamtpunkteanzahl = Summe Schlechtpunkte - Summe Gutpunkte

Zu 20:

Die Verfahrensführung durch die BBG gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Rahmenbedingungen während der Ausschreibungsphase.

Zu 21:

Ja.

Zu 22:

Der Bewertungsprozess startet erst ab Juni 2016, weshalb dazu noch nichts gesagt werden kann.

Zu 23 bis 25:

Beim gegenständlichen Vergabeverfahren ist kein Lenkungsausschuss eingerichtet.

Zu 26 und 27:

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wird das Vergabeverfahren in einer dafür angelegten Aktenreihe (ELAK) dokumentiert. Daneben findet auch eine lückenlose Dokumentation durch die BBG statt.

Wien, 13. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

